

1. Verpackung Nr. **PPWR- 26400148**

Diese Erklärung umfasst die Verpackungen für folgende Produkte:

Hassopren SN 35

2. Hersteller:

C. Hasse und Sohn Inh. E. Räddecke GmbH & Co KG
Sternstrasse 10
29525 Uelzen

3. Erstellung:

Ausstellungsdatum: 16.09.2026
Gültig ab: 16.09.2026
Version: 260916

4. Verantwortungserklärung

Die Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der o. g. Hersteller.

5. Gegenstand der Erklärung:

5.1. Einzelverpackung:

Dachbahn (1 VE) in Papier eingerollt (Dachbahnrolle). Zur Verstärkung wird bei einigen Produkten ein Einlegebogen im Rollenkern verwendet. Bei einigen Produkten wird zur besseren Unterscheidung der Produkte einer Produktfamilie auf dem Einwickelpapier zusätzlich ein Markiertape aufgebracht. Bei selbstklebenden Dachbahnen wird die klebende Beschichtung mit einer Abziehfolie abgedeckt.

VE:	7,00 m ²
Höhe:	1,000 m
Rollendurchmesser:	200 mm

Die Einzelverpackung besteht aus:

Verpackungskomponente	Material	Gewicht	Rezyklatanteil
Einwickelpapier (bedruckt)	Papier, Druckfarbe < 5% wt	64,4 g	k. A.
Einlegebogen	950 x 420 mm	-	-
Markiertape	boPP	2,7 g	k. A.
Abziehfolie	-	-	-

5.2. Transportverpackung:

Die Dachbahnrollen (Einzelverpackung) werden stehend auf Paletten geliefert und mittels Schrumpfhäuben und ggf. einem Umreifungsband gesichert. Zum unterseitigen Schutz des Produkts ist die Palette mit einem Palettenaufleger belegt. Bei einigen Produkten wird zum Schutz der oberen Kanten der Rollen zusätzlich ein Kantenschutz angebracht.

Packmaß:	24	Rollen/Palette
----------	----	----------------

Die Transportverpackung besteht aus:

Verpackungskomponente	Material	Gewicht	Rezyklatanteil
Europalette	Holz	25 kg	0 %
Palettenaufleger	Wellpappenzuschnitt	588,0 g	100 %
Umreifungsband	PP	16,9 g	100 %
Kantenschutz	kein Kantenschutz	-	-
Schrumpfhaut	PE	1130,0 g	k. A.
Palettenetikett	-	0,0 g	0 %

6. Konformität

Der unter Nummer 5 dieser Erklärung beschriebene Gegenstand entspricht den Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR). Die technische Dokumentation sowie die Konformitätserklärungen der Einzelkomponenten der jeweiligen Erzeuger der Einzelkomponenten werden vom Hersteller vorgehalten.

Die Verpackung enthält keine Inhaltsstoffe, die als besonders besorgniserregend eingestuft wurden (c (SVHC) $<< 0,1\%$) oder in Anhang XIV der Verordnung (EG) 1907/2006 („Kandidatenliste“) der REACH-Verordnung aufgenommen oder als CMR 1a/1b eingestuft wurden.

Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom, die aus in Verpackungen oder Verpackungskomponenten enthaltenen Stoffen resultieren, überschreitet nicht den Grenzwert von 100 mg/kg (Art. 5 Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)). Für die genannten Verpackungen liegen uns Bestätigungen der jeweiligen Vorlieferanten vor, dass entlang der Lieferkette keine per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) absichtlich eingesetzt werden.

7. Hinweis:

Die Angaben zur Zusammensetzung der verwendeten Verpackungskomponenten basieren auf Erklärungen unserer Vorlieferanten. Alle Angaben geben den derzeitigen Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments wieder.

Uelzen, 28.09.2026



Dr. - Ing. Christian Knittlmayer
Leiter Labor und Qualitätswesen